

Mitteilung

der Landesregierung

Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;

hier: Denkschrift 2007 des Rechnungshofs zur Landeshaushaltsrechnung von Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2005

– Beitrag Nr. 28: Dienstleistungen der rechtsmedizinischen Institute

Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 18. Juli 2009 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 14/4513 Ziffer 2):

Die Landesregierung zu ersuchen,

über die Umsetzung des Landtagsbeschlusses vom 28. November 2007 erneut bis zum 30. Juni 2010 zu berichten.

(Der Landtagsbeschluss vom 28. November 2007 – Drucksache 14/1994 Teil B Abschnitt XXII – hatte folgenden Wortlaut:

Die Landesregierung zu ersuchen,

1. über die Landesvertreter in den Aufsichtsräten der Universitätsklinika auf die Vorstände der Universitätsklinika mit dem Ziel einzuwirken,
 - a) die Dienstaufgaben der rechtsmedizinischen Institute auf der Grundlage der Vorschläge des Rechnungshofes neu zu bestimmen,
 - b) von den Leitern der rechtsmedizinischen Institute kostendeckende Nutzungsentgelte für die Inanspruchnahme der Ressourcen der Klinika bei der Ausübung von Nebentätigkeiten zu erheben und
 - c) durch organisatorische und personalwirtschaftliche Maßnahmen dafür zu sorgen, dass die durch Dienstleistungen der rechtsmedizinischen Institute entstehenden Defizite, soweit wie möglich, vermindert werden;
2. für die Universität Tübingen eine entsprechende Neubestimmung der Dienstaufgaben des Instituts für gerichtliche Medizin vorzunehmen;
3. dem Landtag über das Veranlasste bis 31. Dezember 2008 zu berichten.)

Bericht

Mit Schreiben vom 7. Juli 2011 Nr. I 0451.1 berichtet das Staatsministerium ergänzend zu seiner Mitteilung vom 29. Juni 2010 (Drucksache 14/6590) wie folgt:

- *Dienstaufgaben der Leiter der rechtsmedizinischen Institute*

Die Leiter der rechtsmedizinischen Institute erbringen Dienstleistungen für Polizei und Justiz bislang zum Teil als Dienstaufgabe und zum Teil in Nebentätigkeit.

Mit dem vom Landtag am 9. Juni 2010 verabschiedeten Gesetz zur Verbesserung des Hochschulzugangs beruflich Qualifizierter und der Hochschulzulassung wurden über eine Ergänzung von § 54 Landeshochschulgesetz (LHG) die Dienstaufgaben der Leiter der rechtsmedizinischen Institute der Universitätsklinika neu definiert und damit erweitert. Danach zählen die Tätigkeiten und Leistungen der Leiter der rechtsmedizinischen Institute, die auf Anforderung von öffentlicher Stelle erbracht werden, zu den Dienstaufgaben. Hierbei handelt es sich insbesondere um Blutalkoholuntersuchungen, toxikologische Untersuchungen, Leichenöffnungen, molekularbiologische Gutachten und forensische Spurenanalysen.

Die Stelle der Leiterin des rechtsmedizinischen Instituts des Universitätsklinikums Heidelberg wurde zum 1. März 2011 neu besetzt. Das Universitätsklinikum Heidelberg hat mit der Stelleninhaberin einen einem Chefarztvertrag vergleichbaren Vertrag abgeschlossen, der eine Regelung i. S. des neuen § 54 LHG enthält.

- *Finanzierung der von den rechtsmedizinischen Institute erbrachten Dienstleistungen für Polizei und Justiz*

Die Medizinstrukturkommission hatte in ihrem Abschlussbericht empfohlen, für die für forensische Untersuchungen benötigten Dienstleistungen eine adäquate Vergütung durch die Justizbehörden herbeizuführen. Dieses Votum hatte der Ministerrat aufgegriffen und das Wissenschaftsministerium beauftragt, gemeinsam mit Innen- und Justizministerium zu prüfen, „ob die für forensische Untersuchungen benötigten Dienstleistungen der rechtsmedizinischen Universitätsinstitute adäquat vergütet werden“. Als unabdingbare Voraussetzung für eine evtl. Änderung der Vergütungssätze, die auf einer bundesgesetzlichen Regelung, dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG), beruhen, haben die beteiligten Ressorts zunächst eine genaue Kostenkalkulation gesehen, wofür auch externer Sachverstand einbezogen werden sollte. Für den Fall, dass die Untersuchung ergibt, dass die bisherigen Vergütungssätze nach dem JVEG zur dauerhaften Finanzierung der Dienstleistungen im bisherigen Umfang und in der bisherigen Qualität nicht ausreichen sollten, hat das Justizministerium zugesagt, sich im Interesse leistungsstarker rechtsmedizinischer Institute für die erforderlichen Korrekturen des Bundesrechts einzusetzen.

Das Wissenschaftsministerium hatte das rechtsmedizinische Institut des Universitätsklinikums Heidelberg, das vom Wissenschaftsministerium in Umsetzung der Empfehlungen der Medizinstrukturreform als landesweit agierendes „Kompetenzzentrum für Rechtsmedizin“ gefördert wird, gebeten, eine wissenschaftliche Arbeit zu der Frage anzustoßen, welche notwendigen Kosten, jeweils bezogen auf die von den rechtsmedizinischen Instituten erbrachten einzelnen Dienstleistungen, den sich aus dem JVEG ergebenden Vergütungssätzen gegenüberstehen. Der Leiter des Kompetenzzentrums (und Leiter des rechtsmedizinischen Instituts des Universitätsklinikums Heidelberg) hatte zur Vorbereitung dieser Untersuchung u. a. mit der betriebswirtschaftlichen Fakultät der Universität Mannheim Kontakt aufgenommen, um eine entsprechende Masterarbeit, die aus Mitteln des Kompetenzzentrums finanziert werden sollte, auf den Weg zu bringen. Eine solche Arbeit kam allerdings nicht zustande.

Das Wissenschaftsministerium hat vor diesem Hintergrund die Wiederbesetzung der Stelle des Leiters des rechtsmedizinischen Instituts des Universitätsklinikums Heidelberg zum 1. März 2011 abgewartet. Die neue ärztliche Direktorin des Instituts führte dem Wissenschaftsministerium gegenüber aus, sie sehe sich durchaus in der Lage, Kosten der von den rechtsmedizinischen Instituten erbrachten Leistungen zu kalkulieren und den Vergütungssätzen des JVEG gegenüberzustellen. Sie

hat ferner dargelegt, dass aus Sicht der baden-württembergischen Rechtsmedizin unabhängig von der Frage der Vergütung Änderungsbedarf beim JVEG gesehen wird; so seien verschiedene Tätigkeitsfelder der rechtsmedizinischen Institute nicht abgebildet, während andere Leistungen enthalten seien, die nicht mehr erbracht würden.

Das Wissenschaftsministerium Sachsen-Anhalt hat eine Umfrage bei Bundesländern mit rechtsmedizinischen Instituten durchgeführt. Gegenstand der Umfrage war u. a. die Frage, ob eine Vollkostendeckung für die Erbringung von Dienstleistungen für die Strafverfolgungsbehörden gewährleistet ist. An der Umfrage haben sich 13 von 14 Bundesländern beteiligt. Die Umfrage brachte folgende Ergebnisse: „Eine Kostendeckung ist aus Erlösen der hoheitlichen Aufgaben für Strafverfolgungsbehörden nicht vollumfänglich möglich, da Abrechnung der Leistungen nach JVEG erfolgt und nur in Einzelfällen nach GOÄ. Die Einwerbung von kostendeckenden rechtsmedizinischen Leistungen ist nur in Einzelfällen möglich. Eine höhere Auslastung der rechtsmedizinischen Institute im Bereich Dienstleistungen für die Strafverfolgungsbehörden könnte zur Senkung von Defiziten beitragen. Ein breites Dienstleistungsangebot (durch die rechtsmedizinischen Institute) sichert auch eine hohe Qualität der Lehre und des wissenschaftlich ausgebildeten Nachwuchses“. Sachsen-Anhalt beabsichtigt, die Ergebnisse der Umfrage, die den Wissenschaftsministerien der Länder seit wenigen Tagen vorliegen, über den Unterausschuss Hochschulmedizin der Kultusministerkonferenz (KMK) in die KMK einzubringen. Nach einem Votum der KMK soll an die Justizministerkonferenz herantreten werden, „um eine kostendeckende Erstattung der rechtsmedizinischen Leistungen nach dem JVEG zu erreichen“.

Die Landesregierung schlägt vor, zum 30. Juni 2012 erneut zu berichten.